

LANDKREISTAG
BADEN-WÜRTTEMBERG
Panoramastraße 37
70174 Stuttgart
Telefon: 0711/22462-11

GEMEINDETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG
Panoramastraße 33
70174 Stuttgart
Telefon: 0711/2257-38

STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG
Relenbergstraße 12
70174 Stuttgart
Telefon: 0711/22921-20

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Konsultation (HT 368)

per E-Mail: stateaidgreffe@ec.europa.eu

Stuttgart, den 20. Oktober 2006

**Stellungnahme zum dritten Verordnungsentwurf der EU-Kommission vom 20.09.2006
über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Anknüpfung an unsere Stellungnahme zu Ihrem zweiten Verordnungsentwurf vom 10. Juni dieses Jahres möchten wir zu Ihrem nunmehr dritten Entwurf vom 20. September wie folgt Stellung nehmen:

Die von uns dem Grunde nach begrüßte Anhebung des „De-minimis“-Schwellenwertes von 100.000 auf 200.000 Euro in Art. 2 Abs. 2 des Entwurfs wird durch Restriktionen bei den Bürgschaftsregelungen eingeschränkt. Insbesondere die teilweise Einordnung von Darlehen und Bürgschaften als so genannte „intransparente“ Beihilfen lehnen wir ab.

Nach Art. 2 Abs. 4 des Verordnungsentwurfs wird einerseits die effektive notifizierungsfreie Bürgschaftssumme auf 1,36 Mio. Euro festgelegt, was wir im Vergleich mit der derzeit gängigen Praxis für zu niedrig halten. Wir meinen, dass damit ein wichtiges Instrument der lokalen Wirtschaftsförderung beschnitten wird und fordern deshalb die Streichung dieser Einschränkung.

Zudem führt der letzte Unterabsatz des Art. 2 Abs. 4 zu einer Diskriminierung von Bürgschaften für kommunale Unternehmen. Unternehmen, die überwiegend bzw. vollständig in kommunalem Besitz sind, fallen laut Empfehlung 03/361/EG nicht unter die seit 1. Januar 2005 geltende KMU-Definition (max. 25% Beteiligung durch die öffentliche Hand zulässig). Diese Diskriminierung von kommunalen gegenüber privaten Unternehmen lehnen wir ab.

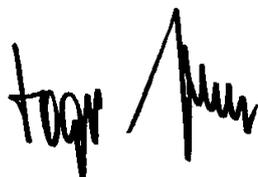
Schließlich ist nicht nachvollziehbar, warum eine Abgrenzung der Bürgschaften danach erfolgen soll, ob hinsichtlich der in den Regelungsbereich des Anhangs I der Verordnung 70/2001/EG fallenden Unternehmen ausreichend Daten verfügbar sind, um die möglichen Wirkungen der Bürgschaftsgewährung verlässlich festzustellen. Dies hätte zur Folge, dass alle anderen Bürgschaften allein deshalb vom Anwendungsbereich der „De-minimis“-Verordnung ausgeschlossen sein sollen, weil keine entsprechende Bürgschaftsregelung für sie existiert. Ein sachlicher Grund für eine solche Einschränkung ist nicht erkennbar und auch nicht zwingend.

Im Übrigen schließen wir uns inhaltlich der Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände Deutschlands an.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jürgen Schütz
Präsident



Roger Kehle
Präsident



Ivo Gönner
Präsident